Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1913)

Heft: 12

Artikel: Die Frauen und das eidg. Gesetz betr. Krankenversicherung

Autor: Pieczynska, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-326058

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schmerzlichen Bewusstsein geworden ist: dass eigentlich unter den bestehenden Sitten die Kirche (und der Staat! D. R.) von der "Minderheit" regiert wird, ein Prinzip, das sonst als unmoralisch gilt. Von der erweiterten Zuziehung der Frauen im Sinne der Gewährung gleicher Rechte verspricht sich der Redner eine Verinnerlichung und religiöse Vertiefung des Wirkens. Er stellte den Antrag, es sei intensiv darauf hinzuwirken, die Stimmung der beteiligten Kreise zu erkennen und dann, wenn sie, wie er annimmt, der Idee günstig ist, dem Kantonsrat auf dem Wege der Behördeninitiative den Wunsch auszusprechen, es sei in kirchlichen Fragen den volljährigen Bürgerinnen das Stimm- und Wahlrecht zu übertragen. Auf jeden Fall sollte ein Vorgehen zeitig genug beschlossen werden, um noch auf das im Entwurf vorliegende Gesetz einwirken zu können, da es sonst wohl wieder 10-20 Jahre dauern könne, bis sich die Gelegenheit zur Einführung der gewünschten Neuerung ergäbe.

Wir hoffen zuversichtlich, dass eine gründliche Beratung (wie sie nun beschlossen wurde) zu der Annahme dieses oder eines ähnlichen Beschlusses führen und dadurch unsere Sache eine grosse Förderung erfahren wird: ein deutliches "Gefühl" sagt uns, dass der warme Befürworter derselben auch lebhafte Unterstützung finden werde. Möge man in nicht zu langer Frist auch in unserm Lande sagen können, wie es von Norwegen gesagt wird, wo die Frauen das (allgemeine) Stimmrecht erhalten haben: "Die Männer sind den Frauen gegenüber gerecht gewesen, und sie sind stolz auf ihre Tat; — den Frauen ist Gerechtigkeit widerfahren, und sie sind dankbar dafür."

Die Frauen und das eidgen. Gesetz betr. Krankenversicherung.

Es ist etwas betrübend, dass die Anstrengungen, die wir zum Besten der Frauen, für ihre Entwicklung, ihre Befreiung machen, so oft wenig Aussicht auf baldigen Erfolg haben, dass ihr Ziel ein fernes ist und wir arbeiten, ohne zu wissen, ob wir das Resultat erleben werden. Dazu gehören unsere Kämpfe um Frauenstimmrecht, um gleiche Entlöhnung bei gleicher Arbeit, um Vertretung in den Gerichten und andern öffentlichen Ämtern; ebenso diejenigen gegen die sozialen Übel: Alkoholismus, geduldetes Laster, Tuberkulose. Oft will uns der Mut entschwinden und die Hoffnung verlassen vor dem zähen Widerstand und der Langsamkeit des Fortschritts.

Die Versicherung der Frauen dagegen ist ein Schritt vorwärts, der bei uns in wenigen Jahren getan werden kann. Dieser wichtige Faktor für die Unabhängigkeit, Sicherheit, Gesundheit kann ohne Aufschub das Besitztum Tausender von Familien werden, wenn alle Frauen dabei mitarbeiten.

Jede grosse gesetzgeberische Reform macht zwei Etappen durch: 1. Die Ausarbeitung und 2. die Ausführung des Gesetzes.

Mit Bezug auf die Versicherung liegt die erste Etappe hinter uns. Das Gesetz ist da, es wird in Kraft treten. Dieses Gesetz gibt uns die Rechte, die wir seit zehn Jahren fordern: Gleichberechtigung der Frauen, Wöchnerinnenversicherung. An der Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine in Genf 1903 stellte ich zum ersten Male öffentlich diese Forderungen auf. Niemand fand sie übertrieben; es machte sich keine Opposition dagegen geltend. Von dem Tage an war ich mir bewusst, dass die öffentliche Meinung für uns wäre. Die durch das Fabrikgesetz geschaffene Anomalie — achtwöchige Arbeitseinstellung ohne Entschädigung — war so klar, dass man nur darauf aufmerksam zu machen brauchte, um Zustimmung zu finden. Diese Anomalie existierte seit 26

Jahren, und die Fabrikinspektoren waren nicht müde geworden, darauf hinzuweisen und zu verlangen, dass die Wöchnerinnen an der Versicherung teilnähmen.

Im Prinzip war man einig. Warum dauerte es zehn Jahre, bis die Reform eingeführt wurde?

Da lernten wir die Schwierigkeiten der praktischen Verwirklichung kennen, die Zähigkeit des Widerstandes, den Trägheit, Gleichgiltigkeit, alte Vorurteile entgegensetzen, wenn eine neue, als berechtigt anerkannte, ja unbestrittene Idee in ein Gesetz aufgenommen werden soll. Diesen Kampf gegen die Hindernisse haben wir aufgenommen, ohne nachzulassen, ohne eines der uns zur Verfügung stehenden Mittel zu vernachlässigen, und zwar in Verbindung mit dem schweizerischen Arbeiterinnenverein. Vergessen sie nicht, dass wir unter ungünstigen Bedingungen kämpften, ohne Vertretung in den Räten und Kommissionen, nie gegenwärtig im entscheidenden Augenblick, ohne Stimme bei den Abstimmungen. Hätten doch alle Frauen an diesem Kampfe teilgenommen, dann gäbe es keine mehr, die die Notwendigkeit des Stimmrechts, der direkten Vertretung der Frauen in Zweifel zöge!

Diesmal geschah das Wunder, und wir haben das Gesetz.
Unsere Freunde, die Männer, denken wahrscheinlich, nun
sei die Sache erledigt. Wenn er nicht gerade in irgendeiner
Weise mit der Vollziehung des Gesetzes betraut ist, denkt der
schweizerische Bürger nicht mehr daran. Man wollte, dass
die Versicherung fakultativ sei, sie ist es, das genügt. Nun
sehe jeder für sich zu, wie er sich dazu stelle.

Nun, wir können nicht dieser Ansicht sein; wir können den Standpunkt der Männer in dieser Sache nicht teilen. Schon prinzipiell denken wir da verschieden: uns ist die Ausführung der Gesetze nicht gleichgiltig, diese interessiert uns so sehr wie das Gesetz selbst. Wahrscheinlich liegt das in unserer weiblichen Natur, in der die praktischen Fähigkeiten die abstrakten überwiegen. Wenn wir z. B. für das Absinthverbot gestimmt hätten, glauben Sie, wir würden zugeben, dass immer noch Absinth ausgeschenkt wird, wie das an manchen Orten geschieht?

Ganz ebenso bei der Versicherung: wir wollen nicht auf unsern Lorbeeren ausruhen, weil die Frauen die Rechte erhalten haben, die sie verlangten.

Wir fragen uns: werden sie auch von diesen Rechten Gebrauch machen? Und wir müssen uns sagen, dass gewiss viele Frauen es nicht tun werden.

Um sich zu versichern, muss man einen Entschluss fassen, man muss die Kasse auswählen, man muss sich zu einem Beitrag verpflichten — keinem grossen, aber regelmässigen, und man muss ihn pünktlich bezahlen. Alles schwierige Sachen für eine Frau, die ihr Brot selbst verdienen muss. Wir wissen, wie es mit dem Budget der Frauen steht, nicht wahr? Ich brauche darüber nichts zu sagen. Dazu gibt es Frauen, die von Gegenseitigkeit nicht viel verstehen, die sie kaum schätzen. Wer wird sie aufklären? wer sie überzeugen? Wer wird sie bestimmen, die entscheidenden Schritte zu tun?

Das ist gerade die Aufgabe, die vor uns liegt. Es ist die zweite Etappe unseres Kampfes. Und für diese genügt eine Kommission nicht, alle müssen mithelfen.

Wie können wir das anfassen?

Die Kommission des Bundes schweiz. Frauenvereine hat eine kleine, sehr einfache und klare Broschüre verfasst, die bei der Propaganda als Werkzeug dienen soll. Sie wird erst im Januar 1914 im Buchhandel erscheinen, aber die Bundesvereine haben sie schon zu Gesicht bekommen und sind dringend gebeten, sie vor dem 15. Dezember zu bestellen. Jeder Frauenverein, jedes einzelne Mitglied derselben sollte die Wichtigkeit dieser Propaganda einsehen. Jedes sollte die Pflicht fühlen, daran teilzunehmen, nach Wegen zu suchen für die Mitarbeit. Die einfachen Frauen können da gerade so gut, wenn nicht

besser, helfen, wie die wohlhabenden. Überall sollten wir diese Mitarbeit finden, nicht nur in unsern Vereinen, sondern in allen Schichten der Bevölkerung, in den Städten, Dörfern, in Industriezentren wie auf dem Lande. Alle Frauen sollten sich da in einem schönen Gefühl der Solidarität zusammenfinden.

Eine so klare, so bestimmt abgegrenzte Aufgabe sollte uns locken. Wir lieben praktische Arbeit, und Viele leisten darin Vortreffliches. Ich hoffe deshalb, dass dieser Appell gehört werden wird, dass er ein Echo finden wird, und dass wir die Freude haben werden zu sehen, wie viel die Frauen, die guten Willens sind, vermögen, wenn sie sich zu gemeinsamem Handeln zusammenschliessen. E. Pieczynska.

Um allen die Mithilfe zu erleichtern, wurde folgender Arbeitsplan entworfen:

Die Aufgabe, allen Frauen die Vorteile der Krankenversicherung vor Augen zu führen und sie zu veranlassen, ihrer teilhaftig zu werden, kann in zwei Abschnitte zerlegt werden:

I. Vor Inkrafttreten des Gesetzes

II. Nach Inkrafttreten des Gesetzes

I. (bis zum 1. Januar 1914).

- 1. Eine zwanglose Besprechung organisieren, um diejenigen, die mitzuarbeiten gewillt sind, mit dem Gesetz in grossen Zügen bekannt zu machen. M^{me} Pieczynska (Wegmühle, Bern), ist bereit, das nötige Material zu liefern.
- 2. Ein kleines Aktionskomitee bilden oder, wenn das nicht möglich ist, eine Person finden, die die Arheit übernehmen will.
 - 3. Diese Kommission oder Person
- a) macht ein Verzeichnis der lokalen oder kantonalen anerkannten Krankenkassen und verschafft sich ihre Statuten, um alle notwendigen Auskünfte bei der Hand zu haben,
- b) schafft sich das Buch von Dr. Gutknecht an: Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung. Erster Teil: Krankenvericherung. (Verlag Orell Füssli, Zürich, 5 Fr.), um sich mit den Bestimmungen des Gesetzes vertraut zu machen.
- 4. Vor dem 15. Dezember bei M^{me} Pieczynska die vom Bund herausgegebene Broschüre, die die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes bekanntmacht, bestellen, damit die Höhe der Auflage bestimmt werden kann. (Preis: 50 Ex. 10 Fr., 100: 18 Fr., 500: 75 Fr., 1000: 100 Fr.)

II. (nach dem 1. Januar 1914).

1. Eröffnung eines kleines Auskunftsbureau, sei es im Anschluss an bestehende Rechtsschutzstellen, sei es für sich.

2. Verbreitung der Broschüre des Bundes durch die Kommision auf eine Weise, dass damit die grösstmögliche Zahl von Frauen erreicht wird. Ein weiteres treffliches Propagandamittel sind Besprechungen auf dem Lande, in Arbeiterinnenvereinen, unter jungen Mädchen etc.

3. Den Interessierten bei der Erfüllung der Formalitäten beim Eintritt behilflich sein, zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge anhalten. Individuelle Propaganda machen.

4. Alle, die wirklich mitarbeiten wollen, an M^{me} Pieczynska weisen, die im Februar in Bern einen kleinen Kurs von einigen Tagen über die Krankenversicherung geben wird.

Weibliche Vorgesetzte in der Postverwaltung.

Über dieses die "Beamtenschaft ganz ausserordentlich erregende Thema" brachte der "Bund" (Nr. 484) eine Einsendung, die — offenbar aus den so sehr erregten Kreisen stammend — in einem Schrei der sittlichen Entrüstung gipfelt. Eine Erwiderung darauf wurde nicht aufgenommen, und da diese Frage der Postbeamtinnen die Frauenkreise schon früher beschäftigt hat, bringen wir heute in unserm Blatte die kleine Entgegnung, aus welcher der Sachverhalt klar hervorgehen dürfte.

Gestatten Sie einer zu der im betreffenden Artikel zum Ausdruck kommenden entgegengesetzten Ansicht einige Worte. — Die Tatsache, dass die Höchstbesoldung weiblicher Postbeamter niedriger ist als die der männlichen, darf gewiss nicht als Beweis dafür angesehen werden, dass ihre Verwendbarkeit im Dienst geringer ist, ebensowenig der Umstand, dass Frauen tatsächlich im Bahnpost- und Nachtdienst nicht verwendet werden.

Das Besoldungsgesetz von 1897 enthielt keine Ausnahmebestimmung für die weiblichen Postbeamten. Es wurden auch in den bezüglichen Beratungen von keiner Seite irgendwelche dahingehende Abänderungsvorschläge gestellt; die gesetzgebende Behörde wollte also das bisherige Prinzip beibehalten wissen. Die Vollziehungsbehörde ist demnach über den Rahmen des Gesetzes hinausgegangen, als sie den Maximalgehalt der weiblichen Kommis reduzierte.

Bis zu dieser Zeit hatten diese den Nachtdienst in gleicher Weise wie ihre männlichen Kollegen verrichtet und zwar sehr gerne, sowohl der verlängerten Ruhepause, als der Zulage wegen. Der Nachtdienst wurde nun auffallenderweise erst ungefähr von dem Zeitpunkte an zu anstrengend für die Frau, wo eine erhöhte Entschädigung desselben eintrat.

Die Möglichkeit, durch einen Machtspruch der Frau zuerst den Nachtdienst und dann, weil sie diesen nicht ausübe, auch den Zutritt zum Postdienst überhaupt zu verbieten, ist freilich, wie die Praxis zeigt, vorhanden, aber es ist durchaus dem Sprachgebrauch entgegen, sie als "rechtlich" zu bezeichnen.

Was den Bahnpostdienst anbetrifft, so ist der Zudrang zu diesem sehr gross, namentlich wegen den damit verbundenen stets wachsenden Nebenbezügen aller Art und den Vergünstigungen hinsichtlich der Arbeits- bezw. Ruhezeiten. Wenn wir nicht irren, lautet zudem eine Verordnung, dass nur gesunde, kräftige Leute in diesem Dienstzweig verwendet werden dürfen, und dass die Kreispostdirektionen über deren Zulassung entscheiden.

Es wird dadurch zugegeben, dass es auch weniger gesunde, weniger kräftige und deshalb zum Bahnpostdienst ungeeignete männliche Kommis gibt.

Werden diese männlichen Kommis ebenfalls wegen "beschränkter Verwendbarkeit" als minderwertig taxiert und geringer besoldet? Wir glauben kaum.

Und die Postbureaux, die weder Bahnpost- noch event. Nachtdienst zu leisten haben? werden die Besoldungen der betreffenden Beamten gekürzt?

Es fällt noch in Betracht, dass zurzeit, als die jetzt noch tätigen ältern Postbeamtinnen ihre ersten 10 und 20 Dienstjahre leisteten, die grosse Wohltat der 52—60 freien Tage im Jahr noch nicht bestand. — Worin die "Vorzugsstellung" der Frau im Postdienst nun beruhen soll, ist freilich nicht recht zu ersehen. Aus Frauenkreisen wurde s. Z. lebhaft gegen die Benachteiligung derselben durch die erwähnte Bestimmung der Vollziehungsverordnung petitionniert, aber umsonst, sie blieb bestehen, ohne dass ein einziger stichhaltiger, innerer Grund für diese Zurücksetzung angeführt worden wäre; es ging damals umgekehrt zu, wie es sonst — wenigstens der allgemeinen Meinung nach — üblich ist: die Frauen kamen mit Gründen, — der Gesetzgeber antwortete mit der Erwähnung seiner Gefühle, — die zur "Schonung der weiblichen Beamten" drängten!

Eine Schule für Schaufenster-Dekorateure.

(Eingesandt.)

In Vevey wird am 5. Januar 1914 von der Gemeinde aus eine Schule für Schaufensterdekorateure eröffnet, die einzige in der Schweiz, die beiden Geschlechtern zugänglich sein soll.